

Satzung

des Sportvereins Molzen von 1930 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. April 1930 in Molzen gegründete Sportverein führt den Namen

„Sportverein Molzen von 1930
eingetragener Verein“.

Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen unter der Nr. VR 719 am 02.03.1979 eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in 29525 Uelzen, OT Molzen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen, des Deutschen Fußballverbandes und des Niedersächsischen Fußballverbandes und will diese Mitgliedschaften beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Pflege und Förderung des Amateursports verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht möglich.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief bekannt zu geben.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für das Wohl des Vereins einzusetzen und diese Satzung einzuhalten. Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den Trainings- bzw. Übungsstunden teilnimmt. Es wird diszipliniertes und sportlich faires Verhalten erwartet. Den Anordnungen des Vorstandes ist zu entsprechen.
2. Der Vorstand hat das Recht, die aktiven Mitglieder zur Unterhaltung der vorhandenen und zur Schaffung neuer Sportanlagen zum unentgeltlichen Arbeitseinsatz in einem zumutbaren Umfang heranzuziehen.
3. Der Umfang des Arbeitseinsatzes wird durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt. Ersatzweise ist von den Mitgliedern, die den beschlossenen Arbeitseinsatz überhaupt nicht aber nur teilweise ableisten, pro Stunde ein angemessener Geldbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Ersatzzahlung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief bekannt zu geben.

§ 6
Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, denen mindestens ein Jahr Mitgliedschaft nachzuweisen ist.

§ 8
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie ist bis spätestens 31.03. einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
 - c) ein geschäftsführendes Mitglied aus diesem Gremium ausscheiden will.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen;
 - d) von den Abteilungen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in;

- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Spielausschussobmann, Pressewart/in, Jugendleiter/in, Beisitzer/in, Frauensportbeauftragte/r.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
 3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, die einen Betrag von 100,- € überschreiten;
 - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes fallen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 6. Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für spezielle Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die Schriftführer/in im Auftrag des/der zuständigen Leiters/in einberufen, der/die aus der Mitte der Ausschüsse gewählt wird.

§12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in , seinen/ihre Stellvertreter/in und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, vertreten. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Benachrichtigung verpflichtet.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet versetzt statt – der/die 1. Vorsitzende wird zusammen mit dem/die Schriftführer/in und der/die 2. Vorsitzende wird mit dem/der Kassenwart/in gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Uelzen (Ortschaft Molzen/Masendorf/Riestedt) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Die alte Satzung vom 13. Februar 1988 verliert ihre Gültigkeit.

Molzen, den 05.01.2005

Kai Liebner, 1. Vorsitzender
Ernst Heiner Meier, 2. Vorsitzender
Christhardt Schulze, Kassenwart
Gerd Peters, Jugendleiter
Axel Jacobs, Spielausschussobmann;
Daniela Schäfer, Schriftführerin
Andreas Karbon, Pressewart
Bärbel Karbon, Frauensportbeauftragte
Erik Schirrmeister, Beisitzer